



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

23 AktE 7/08

Verkündet lt. Protokoll am:

17. Oktober 2012

Beschluss

In dem gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung am 2. Mai 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht und die Handelsrichter und in der Sitzung am 25. Juli 2012 beschlossen:

Die Ausgleichszahlung für die außenstehenden Aktionäre der ContiTech Aktiengesellschaft aus Anlass des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der ContiTech Aktiengesellschaft als abhängiger Gesellschaft und als herrschender Gesellschaft vom 11. Juli 2007, dem die Hauptverhandlung der ContiTech Aktiengesellschaft am 22. August 2007 zugestimmt hat und der am 9. Januar 2008 in das Handelsregister eingetragen wurde, wird auf 2,39 € brutto (statt auf 2,13 € brutto) beziehungsweise auf 2,10 € netto (statt auf 1,87 € netto) je Stückaktie der ContiTech Aktiengesellschaft pro vollem Geschäftsjahr festgesetzt.

Das Barabfindungsangebot an die außenstehenden Aktionäre der ContiTech Aktiengesellschaft aus Anlass des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der ContiTech Aktiengesellschaft als abhängiger Gesellschaft und als herrschender Gesellschaft vom 11. Juli 2007, dem die Hauptversammlung der ContiTech Aktiengesellschaft am 22. August 2007 zugestimmt hat und der am 9. Januar 2008 in das Handelsregister eingetragen wurde, wird auf 28,33 € (statt auf 24,83 €) je Stückaktie der ContiTech Aktiengesellschaft festgesetzt.

Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten, die Kosten des gemeinsamen Vertreters, die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller und ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.

Die durch die Teilvergleiche vom 2. Mai 2012 und 12. Juli 2012 zwischen weiteren Antragstellern dieses Spruchverfahrens, dem gemeinsamen Vertreter und der Antragsgegnerin anderweitig und ergänzend getroffenen Kostenerstattungsregelungen bleiben von der Kostenentscheidung durch den jetzigen Beschluss unberührt.

Der Gegenstandswert für die gerichtlichen Kosten, die Kosten des gemeinsamen Vertreters und die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin wird auf 7.500.000 € festgesetzt.

Die Teilgegenstandswerte für die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 4., 51., 52. und 57. werden auf jeweils 5.000 € festgesetzt.

Die durch die Beschlüsse vom 29. Mai 2012 und 12. Juli 2012 anderweitig und ergänzend festgesetzten Gegenstandswerte bleiben von der Wertfestsetzung durch den jetzigen Beschluss unberührt.

Gründe:

A.

1.

Gegenstand des Spruchverfahrens ist die Angemessenheit der Höhe der Ausgleichszahlung und der Höhe des Abfindungsangebotes in dem am 11. Juli 2007 zwischen der ContiTech Aktiengesellschaft (HRB 62105 Amtsgericht Hannover) als abhängiger und

der Antragsgegnerin, als herrschender Gesellschaft geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Der Vertrag sieht eine wiederkehrende jährliche Ausgleichszahlung für die Minderheitsaktionäre der ContiTech AG in Höhe von brutto 2,13 € je Stückaktie (abzüglich Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag auf 1,32 €), netto von 1,87 € je Stückaktie und ein Barabfindungsangebot an die außenstehenden Aktionäre von 24,83 € je Stückaktie vor.

2.

Die Hauptversammlung der ContiTech AG hat am 22. August 2007 die Zustimmung zu dem Vertrag vom 11. Juli 2007 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde nach Abschluss eines aktienrechtlichen Freigabeverfahrens (22 O 201/07 Landgericht Hannover; 9 W 44/09 OLG Celle) im Hinblick auf das Beschlussmängelverfahren 22 O 160/07 Landgericht Hannover am 9. Januar 2008 in das Handelsregister eingetragen. Die Eintragung wurde am 14. Januar 2008 bekanntgemacht.

3.

Die Antragsgegnerin ist ihrerseits gesellschaftsrechtlich abhängig. Herrschende Gesellschaft ist für sie die

auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 28. Mai 2004. Daneben ist die alleinige Gesellschafterin der Antragsgegnerin. Die verbindet als Zwischenholding die ContiTech AG mit der Continental Aktiengesellschaft in Hannover (HRB 3527 Amtsgericht Hannover), deren Aktien börsennotiert sind.

4.

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 11. Juli 2007, der dem vorliegenden Spruchverfahren zugrunde liegt, war ein weiterer Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ContiTech AG und der Antragsgegnerin vorausgegangen, der seit dem 23. April 2004 bestanden hatte. Jener Vertrag endete mit Ablauf des Geschäftsjahres am 31. Dezember 2007 als Folge der durch Eintragung in das Handelsregister wirksam gewordenen Verschmelzung der Phoenix Aktiengesellschaft in Hamburg auf die ContiTech Aktiengesellschaft.

Erst durch diese Verschmelzung traten außenstehende Aktionäre - frühere Aktionäre der Phoenix AG - in den Kreis der Anteilseigner der ContiTech AG. Zuvor waren sämtliche Anteile an der ContiTech AG im Beteiligungsbesitz der Antragsgegnerin gewesen.

5.

Die Verschmelzung der Phoenix AG auf die ContiTech AG und ein zwischen diesen Vertragspartnern geschlossener Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag waren nicht nur Gegenstand aktienrechtlicher Beschlussmängelverfahren vor den Gerichten in Hamburg. Sie waren - und sind - auch Streitgegenstände zweier gesellschaftsrechtlicher Spruchverfahren vor hanseatischen Gerichten. Das Spruchverfahren aus Anlass der Verschmelzung führt das Aktenzeichen 417 HKO 19/07 Landgericht Hamburg; das Spruchverfahren wegen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat das Aktenzeichen 417 HKO 104/05 Landgericht Hamburg.

Beide Verfahren sind erstinstanzlich abgeschlossen und zwar durch Beschlüsse, die im September 2011 verkündet worden sind. Das Landgericht Hamburg erhöhte im Verfahren 417 HKO 104/05 (BGAV) die wiederkehrende Ausgleichszahlung je Stückaktie von 1,39 € brutto auf 2,33 € brutto und das Barabfindungsangebot an die Aktionäre der Phoenix AG von 18,89 € je Stückaktie auf 23,88 € je Stückaktie. Im Verfahren 417 HKO 19/07 (Verschmelzung) erkannte das Landgericht Hamburg wegen einer Änderung der Verschmelzungswertrelation der Aktien der Phoenix Aktiengesellschaft und der der ContiTech Aktiengesellschaft, die vertraglich mit 1 : 1 vereinbart worden war (Bewertung von jeweils 18,89 € je Aktie), auf eine bare Zuzahlung an die Aktionäre der Phoenix AG von 7,90 € je Stückaktie und eine Erhöhung des Barabfindungsangebotes an die Phoenix Aktionäre von 18,89 € je Stückaktie auf 23,88 € je Stückaktie.

Beide Entscheidungen des Landgerichts Hamburg sind nicht rechtskräftig. Sie sind im Beschwerderechtszug beim Hanseatischen Oberlandesgericht anhängig.

6.

Das Grundkapital der ContiTech AG beträgt nach einer - verschmelzungsbedingten - Kapitalerhöhung 88.948.888 €. Es ist in gleicher Zahl eingeteilt in auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1 € je Aktie (WKN AODN1L). Die Antragsgegnerin hielt im Juli 2007 hiervon 85.926.950 Aktien (96,6 %). Weitere 228.352 Aktien (0,26 %) waren eigene Aktien der ContiTech AG. Die restlichen 2.793.586 Aktien waren im Streubesitz und sind vom vorliegenden Spruchverfahren betroffen.

Auf Antrag eines früheren Aktionärs - vom 6. Februar 2007 - waren die Aktien der ContiTech AG seit dem 2. Juli 2007 an der Hanseatischen Wertpapierbörse und an der Niedersächsischen Börse zu Hannover im Freiverkehr handelbar.

7.

In der Hauptversammlung der ContiTech AG am 22. August 2007 wurde nicht nur dem im vorliegenden Spruchverfahren streitgegenständlichen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 11. Juli 2007 mit Mehrheit zugestimmt. Daneben wurde auch über den Antrag der Antragsgegnerin auf Übertragung der Aktien der Minder-

heitsaktionäre der ContiTech AG an sie, die Antragsgegnerin, gegen eine Barabfindung in Höhe von 24,83 € je Stückaktie Beschluss gefasst.

Auch diese Entscheidung war Gegenstand des aktienrechtlichen Anfechtungsverfahrens (22 O 160/07 Landgericht Hannover) und eines dieses Verfahren begleitenden weiteren Freigabeverfahrens (22 O 15/08 Landgericht Hannover).

Der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der ContiTech AG vom 22. August 2007 wurde am 10. Februar 2009 in das Handelsregister eingetragen. Die Bekanntmachung der Eintragung erfolgte am 17. Februar 2009.

Die angemessene Höhe der Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ContiTech AG auf die Antragsgegnerin ist beim Landgericht Hannover Gegenstand eines gesonderten Spruchverfahrens. Dieses Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 23 AktE 24/09 geführt.

B.

Zur Bestimmung der angemessenen Höhe der wiederkehrenden Ausgleichszahlung für und der Höhe des Barabfindungsangebotes an die Minderheitsaktionäre der ContiTech AG haben im vorliegenden Spruchverfahren 72 Antragsteller in 50 Einzelverfahren die gerichtliche Entscheidung beantragt. Die Antragsteller vertreten insgesamt 296.267 der 2.793.586 verfahrensbetroffenen Anteilsrechte.

Durch Beschluss der Kammer vom 25. August 2008 wurden die 50 Einzelverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (Band LI, Blatt 9 - 18 d.A.).

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2008 (Band LI, Blatt 49 - 55 d.A.) wurde

zum gemeinsamen Vertreter der außenstehenden
Aktionäre bestellt.

Sämtliche 32 Zulässigkeitsrügen und die weiteren 9 Zulässigkeitsbedenken der Antragsgegnerin aus dem Schriftsatz vom 19. Januar 2009 (Band LII, Blatt 13, 17 - 21; Antrag zu 1.) wurden durch Beschluss vom 11. August 2009 (Band LIII, Blatt 94 - 107 d.A.) zurückgewiesen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung wurde nicht eingelegt.

Durch Entscheidung des Vorsitzenden vom 25. August 2009 (Band LIII, Blatt 133 - 141 d.A.) wurde über Dokumentenvorlageanträge einzelner Antragsteller und des gemeinsamen Vertreters entschieden. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin vom 7. Oktober 2009 (Band LIII, Blatt 161 f d.A.; Band LIV, Blatt 12 - 13 d.A.) blieb erfolglos (LG Hannover: 04.11.2009; Band LIV, Blatt 13 - 23 d.A.; OLG Celle: 10.12.2009, 9 W 117/09, Band LIV, Blatt 58 - 63 d.A.; LG Hannover: 03.03.2010, Band LIV, Blatt 99 - 109 d.A.).

C.

1.

Die Continental AG und ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gehören weltweit zum Kreis der führenden Zulieferer der Automobilindustrie mit umfassendem Know-how in der Kautschuk-, Reifen- und Bremsentechnologie, der Fahrdynamikregelung, Elektronik, Sensorik und Telematik. Als Technologiepartner der Automobilindustrie entwickelt und produziert Continental hochwertige Komponenten, Module und Systeme. Die Tätigkeitsfelder des Konzernbereichs ContiTech im Continental-Konzern umfassen außerdem die Schienen- und Druckindustrie sowie den Bergbau und den Maschinen- und Apparatebau.

Der Continental-Konzern ist unterteilt in die vier Divisionen PKW-Reifen, NFZ-Reifen, Continental Automotiv Systems und ContiTech. Der Konzern ist in 37 Ländern mit mehr als 100 Produktionsstätten, Forschungszentren und Teststrecken vertreten.

Zum 31. Dezember 2006 beschäftigte der Continental-Konzern weltweit 85.224 Mitarbeiter. In seinem am 31. Dezember 2006 beendeten Geschäftsjahr erzielte der Continental-Konzern einen weltweiten konsolidierten Umsatz in Höhe von 14.887.000.000 €.

Die Unternehmensgeschichte des Continental-Konzerns reicht zurück bis in das Jahr 1871. In diesem Jahr wurde die Continental-Caoutchouc und Gutta-Percha Compagnie als Aktiengesellschaft in Hannover gegründet. Im Stammwerk an der Vahrenwalder Straße wurden zunächst Weichgummiwaren, gummierte Stoffe und Massivbereifungen für Kutschen und Fahrräder hergestellt. In den folgenden Jahrzehnten baute die Continental ihre Stellung als Pionier im Reifensektor durch zahlreiche neue Entwicklungen und Konstruktionen aus und begleitete mit ihren Produkten große

Erfolge im Motorsport. 1928/29 fusionierte Continental mit bedeutenden Betrieben der Deutschen Kautschukindustrie zur Continental Gummi-Werke AG. Die Nachkriegsjahre waren geprägt durch den Wiederaufbau der Produktionsanlagen und die erneute Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

In den Jahren 1971 bis 1995 expandierte Continental weiter im Reifensektor und erwarb unter anderem die europäischen Reifenaktivitäten der amerikanischen Uni Royal, Inc., die Reifenaktivitäten des österreichischen Herstellers Semperit, den nordamerikanischen Reifenhersteller General Tire, Inc., den portugiesischen Reifenproduzenten Marbor und eine Mehrheitsbeteiligung am tschechischen Unternehmen Barum. Im Jahre 1987 erfolgte die Umfirmierung in Continental Aktiengesellschaft.

Nach Gründung der ContiTech Holding GmbH im Jahr 1990 wurde der Konzernbereich technische Produkte unter der Dachmarke ContiTech verselbständigt. Im Jahr 1995 erfolgte der Aufbau der Division Automotive Systems zur Intensivierung des Systemgeschäfts mit der Automobilindustrie.

Die Jahre ab 1997 waren unter anderem geprägt von einem stetigen Aufbau der Aktivitäten der Division Automotive Systems. 1998 erwarb Continental den Bereich "Automotive Brake and Chassis" des amerikanischen ITT-Konzerns und damit einen global agierenden Zulieferer im Bereich von ABS, ESP, Fahrassistenzsystemen sowie von elektronisch gesteuerten Luftfederfahrwerken und Hybritantriebssystemen. Im Jahre 2001 erfolgte der Erwerb der TEMIC GmbH von DaimlerChrysler. Das erworbene Unternehmen ist ein führender Anbieter von elektronischen Komponenten und Systemen für Personen- und Lastkraftwagen.

Durch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit dem malaysischen Mischkonzern Sime Darby Berhard im Jahre 2003 stärkte Continental seine Position im ASEAN-Raum und Australien. Das unter Continental Sime Tire Sdn. Bhd. firmierende Unternehmen verfügt über zwei Reifenwerke in Malaysia.

Die Übernahme und Integration der Phoenix Aktiengesellschaft in die ContiTech-Division erfolgte ab dem Jahre 2004. Die Teilbereiche Landwirtschaftsreifen und OTR-Reifen der Division NFZ-Reifen wurde in den Jahren 2005 und 2006 veräußert.

Im Jahr 2006 übernahm die Continental AG das Automobilelektronik-Geschäft der ~~Motorola, Inc.. Die Transaktion umfasste das Steuerungs-, Sensor-, Innenraumelektrik-~~

und Telematikgeschäft von Motorola, das in die Division Automotive Systems integriert wurde. Durch die Transaktion erweiterten sich das Produktportfolio und die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten von Continental in den Bereichen Komfort- und Sensorelektronik sowie Fahrwerk und Antrieb erheblich. Darüber hinaus wurde das Produktportfolio von Continental um die Technologie Telematik ergänzt.

Mit Vertrag vom 5. April 2007 kaufte die Continental AG 51 % der Anteile des Reifen- und Transportbandgeschäfts der Matador Rubber Group, Puchov, Slowakei.

2.

Das operative Geschäft der ContiTech-Gruppe gliedert sich nach Produkt-, Markt- und Risikogruppen in sieben Geschäftsbereiche und das Geschäftsfeld "Übrige Geschäftseinheiten". Den Geschäftsbereichen sind rechtlich selbständige Gesellschaften zugeordnet. Die ContiTech AG fungiert als geschäftsführende Holding. Zwischen der ContiTech AG und ihren unmittelbaren und mittelbaren (wesentlichen) deutschen Beteiligungsgesellschaften besteht eine geschlossene Kette von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen.

Die ContiTech AG wurde im Jahre 1990 zunächst als GmbH unter der Firma ContiTech Holding GmbH gegründet. In ihr fasste die Continental AG die zunächst von ihr betriebene Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von technischen Gummi-Produkten (insbesondere Schläuche, Transportbänder, Dichtungssysteme) zusammen. Mit der Zusammenlegung dieser Aktivitäten grenzte die Continental AG organisatorisch den Geschäftsbereich der technischen Gummi-Produkte als eigene Konzern-Division vom Reifenbereich ab. Ausschlaggebend dafür waren Unterschiede in der Produktion, bei den Kundenanforderungen und im wettbewerblichen Umfeld.

Dies führte in der Folgezeit zur Gründung eigenständiger Gesellschaften und zu gezielten Akquisitionen im In- und Ausland. Im Zuge der Umstrukturierung der ContiTech-Gruppe ab 2004 wurden die operativen Geschäftsbereiche wie folgt bezeichnet:

- ContiTech Fluid Technology
- Benecke-Kaliko Group
- ContiTech Power Transmission Group

- ContiTech Conveyor Belt Group
- ContiTech Air Spring Systems
- ContiTech Vibration Control
- ContiTech Elastomer-Beschichtungen
- Übrige Geschäftseinheiten

Die gesamte Gruppe beschäftigte am 31. Dezember 2006 rund 21.400 Mitarbeiter, davon rund 12.300 Mitarbeiter im Inland und rund 9.100 Mitarbeiter im Ausland.

Die Größe der einzelnen Geschäftsbereiche nach Umsatz und Personal (2006) ist unterschiedlich:

<u>Geschäftsbereich</u>	<u>Umsatz in Mio. €</u>	<u>Mitarbeiter</u>
- ContiTech Fluid Technology	1.013	9.199
- Benecke-Kaliko Group	317,2	1.728
- ContiTech Power Transmission Group	316,2	2.601
- ContiTech Conveyor Belt Group	206,3	1.635
- ContiTech Air Spring Systems	379,1	2.678
- ContiTech Vibration Control	218,1	1.384
- ContiTech Elastomer-Beschichtungen	96,7	624
- Übrige Geschäftseinheiten	205,2	998

Nicht den Geschäftsbereichen zugeordnet sind die ContiTech AG selbst, einige Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaften sowie die Produktion von Bremsschläuchen und PKW-Luftfederbälgen.

Im Herbst 2004 wurde der Konzernbereich ContiTech mit allen wesentlichen, ihm ~~operativ zuzurechnenden Geschäftseinheiten auch gesellschaftsrechtlich unter der~~

ContiTech AG zusammengeführt. Dazu gehörte auch der Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft, nicht zuletzt aus Anlass und im Zuge des Kontrollerwerbs der ContiTech AG über die Phoenix Aktiengesellschaft und der anschließenden Verschmelzung der Gesellschaften.

Nicht von der gesellschaftsrechtlichen Integration erfasst waren Geschäftseinheiten der ContiTech-Division in Belgien, Brasilien und der Schweiz sowie die Produktions- und Vertriebsaktivitäten der Geschäftseinheit Behälterbau in Aachen und der Continental Industrias del Caucho S.A., Coslada/Madrid, mit ihrer Tochtergesellschaft ContiTech Elastorsa S.A., Arnedo. Der Verbleib dieser Geschäftsbereiche außerhalb der ContiTech AG hatte steuerliche Gründe.

In der Folgezeit kam es bei der ContiTech AG zu folgenden Akquisitionen und Desinvestitionen:

- Juli 2005: Erwerb der Phoenix Xtra PRINT Holding GmbH
- Oktober 2005: Verkauf des Geschäftsbereichs ContiTech Sealing Systems
- Januar 2006: Verkauf der Stankiewicz GmbH
- Mai 2006: Erwerb des Fördergurt-Geschäfts von Roulunds Tech (Odense)
- Mai 2006: Erwerb der Roulunds Rubber A/S (Odense)
- Januar 2007: Erwerb der Thermopol International Ltd. (London)

D.

1.

Die Antragsgegnerin und die ContiTech AG haben unter dem 11. Juli 2007 ihren gemeinsamen Vertragsbericht gegenüber der Hauptversammlung der ContiTech AG am 22. August 2007 zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 11. Juli 2007 vorgelegt (Anlage AG1). Der Bericht stützt sich auf vorbereitende Bewertungsarbeiten der

Zuvor, nämlich am 28. Februar 2007, hatten die ContiTech AG und die Antragsgegnerin beim Landgericht Hannover die Bestellung eines Vertragsprüfers beantragt (22 AktE 34/07).

Das Landgericht Hannover bestimmte durch Beschluss vom 22. März 2007

zur Vertragsprüferin, die

Vertragsprüferin legte ihren Prüfungsbericht am 6. Juli 2007 vor.

2.

Die Antragsgegnerin und die ContiTech AG haben den Unternehmenswert der Gesellschaft zum 22. August 2007 als Zukunftserfolgswert auf der Basis der finanziellen Überschüsse bei Fortführung des Unternehmens und Annahme der Veräußerung nicht betriebsnotwendigen Vermögens nach dem Ertragswertverfahren ermittelt. Grundlage war dabei die detaillierte Planung der Umsatz- und Kostenpositionen für das Jahr 2007 entsprechend und auf der Grundlage der aus der operativen Planung im Unternehmen kontinuierlich entwickelten Budgetplanung. Für die Jahre 2008 und 2009 wurde auf die Fortschreibung der Planwerte unter Berücksichtigung der strategischen Entwicklung im Rahmen der unternehmensinternen Planung zurückgegriffen. Die Ansätze für die langfristige Ergebnisplanung ab dem Jahre 2010 wurden anlassbezogen aus der Fortschreibung der finanziellen Überschüsse des Jahres 2009 abgeleitet.

Trotz angenommener Steigerung der Umsatzerlöse um einen nachhaltigen Wachstumsfaktor von 1 % und tendenziell sinkenden Restrukturierungsaufwendungen geht die Unternehmensplanung von nachhaltig geringeren Überschüssen des Unternehmens als Folge von Ergebnisverschlechterungen wegen anhängiger Kartellverfahren im Geschäftsbereich Fluid Technology (Schläuche und Schlauchleitungen) aus.

Den Gesamtwert des Unternehmens zum Bewertungsstichtag gewinnen die Antragsgegnerin und die ContiTech AG durch Annahme eines Basiszinssatzes vor Einkommenssteuern von 4,6 %, einer Marktrisikoprämie nach Steuern von 5,5 %, Beta-Faktoren zwischen 1,07 und 1,06 sowie einem Wachstumsabschlag von 1 %. Ab dem Geschäftsjahr 2008 wurde die Veränderung des Satzes der persönlichen Einkommenssteuern durch das Abgeltungssteuersystem berücksichtigt. Bei der Ergebnisverwendung wurde eine Teilthesaurierung der Überschüsse des Jahres 2007, eine Vollausschüttung der Überschüsse der Geschäftsjahre 2008 und 2009 und eine nachhaltige Thesaurierungsquote von 50 % für die Ergebnisse ab 2010 angenommen.

Den Unternehmenswert der ContiTech AG zum 22. August 2007 bestimmten die Antragsgegnerin und das Unternehmen bei einem berücksichtigten nicht betriebsnotwendigen Vermögen von 14.300.000 € mit 2.202.800.000 €. Daraus errechneten die vertragsschließenden Parteien des Unternehmensvertrages vom 11. Juli 2007 einen Anteilswert der Aktien der ContiTech AG von 24,83 € je Stückaktie.

Hieraus berechnen sie bei Zugrundelegung eines Verrentungszinssatzes von 7,54 % als dem Mittelwert aus dem Kapitalisierungszinssatz von 10,48 % und dem Basiszins von 4,60 % eine periodische Bruttoausgleichszahlung von 2,13 € je Aktie jährlich, wobei ein Teilbetrag von 1,32 € mit Körperschaftssteuer und ein weiterer Teilbetrag von 0,81 € nicht mit Körperschaftssteuern belastet sei.

3.

Die Vertragsprüferin erachtete die vertraglich festgelegte Ausgleichszahlung und die Höhe des im Vertrag bestimmten Barabfindungsangebotes in ihrem Prüfungsbericht vom 6. Juli 2007 als angemessen.

E.

Die Antragsteller des vorliegenden Spruchverfahrens hatten eine große Anzahl von Einwendungen erhoben, die sich folgenden Sachkomplexen zuordnen lassen:

- (1.) Auswahl der Mittel zur Kompensation der wirtschaftlichen Folgen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages für die Minderheitsaktionäre,
- (2.) Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Pflichtprüfung durch die Vertragsprüferin,
- (3.) Bestimmung der maßgeblichen Bewertungsmethode unter Zurückstellung anderer Bewertungsmethoden und bewertungsrelevanter Indizien,
- (4.) ordnungsmäßige Ermittlung der zu kapitalisierenden Ergebnisse,
- (5.) sachgerechte Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes,
- (6.) zutreffende Abgrenzung und Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens,

- (7.) eine den Minderheitsaktionären nachteilige Behandlung steuerlicher Fragen,
- (8.) Übergehen spezieller bewertungsrelevanter Sachverhalte.

Den einzelnen Sachkomplexen waren dabei folgende Einzelfragestellungen zuzuordnen:

Sachkomplex 1.

- Zu Unrecht und zum Nachteil der Minderheitsaktionäre enthielten der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 11. Juli 2007 kein Angebot zum Erwerb von Aktien der Continental AG.

Sachkomplex 2.

- Die Auswahl der Vertragsprüferin sei nicht autonom und unabhängig erfolgt.
- Es habe eine unzulässige Parallelprüfung durch die Vertragsprüferin stattgefunden.
- Die Vertragsprüferin habe keine eigenständige Prüfungsleistung erbracht, sondern die ihr vorgelegte Bewertung durch die Berater der vertragsschließenden Parteien nur auf deren Plausibilitäten hin geprüft.

Sachkomplex 3.

- Dem für die Bewertung der ContiTech AG zugrundegelegten Ertragswertverfahren sei zu Unrecht eine Alleinstellung gegenüber anderen Bewertungsmethoden zugemessen worden.
- Die Berücksichtigung des Liquidations- und des Substanzwertverfahrens sei vernachlässigt worden.
- Die für die Unternehmensbewertung herangezogenen Planungsunterlagen seien im Hinblick auf die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs der ContiTech AG im 1. und 2. Quartal 2007 unvollständig gewesen.

- Der Unternehmenswert der ContiTech AG sei nicht durch eine Analyse von Marktdaten plausibilisiert worden.
- Obwohl Börsenpreise aus dem Handel im Freiverkehr vorhanden gewesen seien, seien diese für die Bewertung des Unternehmens weder herangezogen noch zugrundegelegt worden.

(u.a. Antragsteller zu 4., 51., 52.)

- Zu Unrecht sei ein Rückgriff auf die Börsennotierung der Phoenix AG unterblieben.

(u.a. Antragsteller zu 4.)

Sachkomplex 4.

- Bei der Vergangenheitsanalyse seien die dort vorgenommenen Bereinigungen nicht überzeugend und nachvollziehbar dargestellt.
- Viele Antragsteller kritisieren die Planungsrechnung und die verwendeten Planzahlen. Der für die detaillierte Unternehmensplanung zugrundegelegte Planungszeitraum (2007 - 2009) sei zu kurz bemessen, zumal darin das Jahr 2007 aufgrund einer Vorausschau einbezogen worden sei und der rechtlich relevante Bewertungsstichtag erst gegen Ende des 3. Quartals 2007 liege.

(u.a. Antragsteller zu 4., 51., 52., 57.)

- Die Umsatzplanung sei zu pessimistisch orientiert worden.
- Die Planung sei insgesamt zu negativ ausgefallen.
- Einzelne Planzahlen seien nur unvollständig, nämlich nur mit Angaben zum Umsatz und EBIT offengelegt worden, während die Planungsannahmen zu allen Kostenpositionen und zum Finanzergebnis fehlten.
- Die Planung der Ergebnisentwicklung der ContiTech AG für die Jahre 2007 - 2009 weise einen Rückgang der EBIT-Margen ab dem Geschäftsjahr 2008 aus, was durch die Entwicklung in der Vergangenheit nicht zu rechtfertigen sei.

- Die tatsächlichen Ergebnisse des Jahres 2007 lägen sehr deutlich über den Planzahlen für das gleiche Jahr.
- Künftig geplante Produktinnovationen seien bei der Prognose nicht berücksichtigt.
- Das geplante negative Zinsergebnis steige in den Jahren 2009 und 2010 stark an, obwohl die Fremdverschuldung in diesem Zeitraum deutlich zurückgeführt werden solle.
- Das Absinken des Jahresergebnisses in der ewigen Rente unter das der Planjahre 2008 und 2009 sei nicht plausibel.

(u.a. Antragsteller zu 51. und 52.)
- Dies widerspreche der Annahme eines stetigen Wachstums.
- Die Restrukturierungsaufwendungen im Jahre 2009 könnten nicht als dauerhaft anfallend unterstellt werden.
- Für den Zeitraum der ewigen Rente werde der Betrag der Abschreibungen unmotiviert erhöht.
- Die Ermittlung der Abschreibungsrate in der ewigen Rente beruhe nicht auf den Erkenntnissen zum Bewertungsstichtag, sondern beziehe sich stattdessen auf einen vorangehenden neunjährigen Zeitraum.
- Gleiches gelte für die Reinvestitionsrate, obwohl es die ContiTech AG in der am Bewertungsstichtag bestehenden Form im Jahre 2000 noch gar nicht gegeben habe.
- Eine aus der Vergangenheit hergeleitete, als nachhaltig angesehene, umsatzbezogene Investitionsquote übersehe, dass die früheren Kapazitätssteigerungen nicht auf Dauer fortgesetzt werden könnten.
- Demgegenüber - insoweit inkonsequent - werde ein quantitatives und qualitatives Wachstum allerdings nicht ebenso angenommen.

- Das negative Zinsergebnis in der ewigen Rente sei unmotiviert höher als in der ersten Planungsphase.
- Die Thesaurierung der Ergebnisse des Jahres 2007 habe in die Wertermittlung keinen Eingang gefunden.
- Die Annahme einer langfristigen Thesaurierungsquote von 50 % beruhe nicht auf der konkreten Ergebnisverwendungspraxis der ContiTech AG.

Sachkomplex 5.

- Viele Antragsteller kritisierten den von den vertragsschließenden Parteien zugrundegelegten Basiszinssatz unter Verwendung der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturkurve.
 - Praktisch alle Antragsteller beanstandeten die Höhe der angenommenen Marktrisikoprämie. Der Risikozuschlag wurde teilweise schon im Ansatz, durchweg aber in seiner angenommenen Höhe als empirisch nicht belegt und für die Zukunftsprognose als unrealistisch überhöht angesehen. In diesem Zusammenhang wurde auch das angewendete Kapitalmarktmodell (CAPM) als ungeeignet abgelehnt.
 - Verbreitete Kritik fand auch der verwendete Beta-Faktor. Bei seiner Anwendung sei ein originäres Beta der ContiTech AG zu Unrecht nicht ermittelt worden, obwohl das Unternehmen börsennotiert gewesen sei. Ein Rückgriff auf das Durchschnitts-Beta einer Vergleichsgruppe sei deshalb überhaupt nicht nötig gewesen. Abgesehen davon sei dabei die konkrete Auswahl der Vergleichsunternehmen nicht sachgerecht erfolgt. Die Berücksichtigung auch des operativen Risikos aus der Geschäftstätigkeit der Unternehmen sei methodenwidrig. Statistische Tests hinsichtlich der Signifikanz einzelner Beta-Faktoren seien nicht angestellt, die Methodik der konkreten Berechnung des Beta-Faktors nicht offengelegt und damit auch nicht nachvollziehbar gemacht worden.
- Eine Reihe von Antragstellern hielten den der Bewertung zugrundegelegten Wachstumsabschlag, vor allem angesichts einer realistisch angenommenen Inflationsprognose, für zu gering.

- Ein Antragsteller hielt den Abzinsungsfaktor zwischen dem technischen Bewertungsstichtag und dem rechtlichen Bewertungsstichtag für nicht zutreffend angesetzt.

Der für die Ermittlung der periodischen Ausgleichszahlung verwendete Verrentungszinssatz als Mittelwert zwischen Kapitalisierungs- und Basiszinssatz sei nicht folgerichtig und benachteilige die Minderheitsaktionäre.

Sachkomplex 6.

- Es sei kein Sonderwert für nicht betriebsnotwendiges Kapitalvermögen gebildet worden.
- Der angenommene Sonderwert für Immobilien und Beteiligungen sei nicht nachvollziehbar aufgegliedert
- und nicht auf den Bewertungsstichtag aufgezinnt.

Sachkomplex 7.

- Durch die Einkommenssteuerreform 2008 mit der dadurch eingeführten generellen Steuerpflichtigkeit auch von Kursgewinnen für Privatpersonen habe sich die bisherige empirische Basis für die vergangenheitsbasierte Feststellung der Marktrisikoprämie in einem entscheidenden Detail nachhaltig verändert.
- Der typisiert angenommene Ertragssteuersatz für das Halbeinkünfteverfahren sei zu undifferenziert.
- Das ab 2008 eingeführte neue Abgeltungssteuersystem sei nicht berücksichtigt worden.

Sachkomplex 8.

- Der Erwerb der Thermopol-Gruppe im Februar 2008 sei bei der Unternehmensbewertung der ContiTech AG nicht hinreichend berücksichtigt worden.
- Der Erwerb der Automobilzuliefersparte VDO durch die Continental AG sei zu wesentlich günstigeren Ertrags- und Umsatzmultiplikatoren erfolgt als sie der

Bewertung der ContiTech AG zugrundegelegt worden seien. Dies indiziere, dass mit zweierlei Maß gemessen und bewertet worden sei.

(u.a. Antragsteller zu 57.)

- Synergieeffekte aus Anlass der Verschmelzung der ContiTech AG mit der Phoenix-Gruppe seien nicht hinreichend berücksichtigt worden.
- Die Marke ContiTech und weitere der ContiTech AG gehörende Marken seien bei der Unternehmensbewertung nicht besonders berücksichtigt worden.

F.

1.

In dieser Sache hat am 21. September 2011 eine erste mündliche Verhandlung stattgefunden. Die Verhandlung fand mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten zusammen mit der Verhandlung des Spruchverfahrens 23 AktE 24/09 statt.

Wegen des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen (Band LVI, Blatt 4 - 7 d.A. mit Anlagen).

Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung hatte der Kammervorsitzende den Parteien mit Schreiben vom 2. August 2011 verfahrensbezogene Informationen übermittelt und erste rechtliche Hinweise gegeben (Band LV, Blatt 1 - 4 d.A.). Die mündliche Verhandlung wurde anhand der Übersicht zu den Besprechungsthemen (Band LV, Blatt 65 - 71 d.A.) geführt, die der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 15. September 2011 (Band LV, Blatt 62 f d.A.) übermittelt hatte. Die in der mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden gemachten Bemerkungen zur Sach- und Rechtslage sind in seinem Schreiben vom 23. September 2011 (Band LVII, Blatt 8 - 21 d.A.) zusammengefasst.

2.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung haben die Verfahrensbeteiligten die von der Kammer in der mündlichen Verhandlung gegebene Anregung aufgegriffen und Verhandlungen über den Inhalt und die Reichweite einer konsensualen Verfahrensbeendigung des vorliegenden Spruchverfahrens und des Spruchverfahrens

~~23 AktE 24/09 aufgenommen. Auf Bitte des Vorsitzenden übernahm es der~~

gemeinsame Vertreter, die dazu nötige Koordination und Kommunikation der Verhandlungen im Kreis der Antragsteller zu unterstützen und zu vermitteln. Im Verlauf der Verhandlungen wurden mehrere Entwürfe für den Inhalt eines Vergleichs erarbeitet und diskutiert. Der zunächst abgestimmte Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung (08.02.2012) wurde zweimal, zunächst auf den 3. April 2012, sodann auf den 2. Mai 2012 verlegt.

3.

Nachdem sich im Vorfeld der mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2012 abgezeichnet hatte, dass ein umfassender vergleichsweiser Verfahrensabschluss des vorliegenden Spruchverfahrens und des parallelen Spruchverfahrens 23 AktE 24/09 nur schwer zu erreichen sein würde, wurde die Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung zunächst ausführlich erörtert. Insbesondere die Antragsteller, die ihre Entscheidung für einen Vergleichsabschluss noch zurückgestellt hatten, hatten Gelegenheit, ihre Standpunkte zur Sache ausführlich darzulegen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen (Band LVIII, Blatt 5 – 19 d.A.).

Nachdem auch danach eine allseitige Zustimmung sämtlicher Antragsteller zu einem Vergleich nicht festgestellt werden konnte, wurde die Frage erörtert, ob statt einer umfassenden vergleichsweisen Verfahrensbeendigung auch der Abschluss von Teilvergleichen und zwar sowohl im vorliegenden Spruchverfahren als auch im Spruchverfahren 23 AktE 24/09 möglich sei.

Im Anschluss an diese Erörterung wurde in der Sitzung am 2. Mai 2012 ein Teilvergleich protokolliert, an dem sich 65 der 72 Antragsteller des Spruchverfahrens, die Antragsgegnerin und der gemeinsame Vertreter beteiligten. Auch im parallelen Spruchverfahren konnte ein Teilvergleich mit breiter Zustimmung im Kreis der Antragsteller (99 von 113) geschlossen werden.

Nach dem Inhalt des Teilvergleichs im vorliegenden Spruchverfahren wurde die jährliche Ausgleichszahlung je Stückaktie um 0,26 € brutto (0,23 € netto) auf 2,39 € brutto (2,10 € netto) und das Barabfindungsangebot um 3,50 € je Stückaktie auf 28,33 € erhöht und mit einer Zinsregelung versehen. Neben diesem materiellen Inhalt wurde für die vergleichsbeteiligten Antragsteller eine Kostenerstattungsregelung vereinbart, die zugunsten der nicht anwaltlich vertretenen Antragsteller, bei dem Wertansatz für die Vergleichsgebühr der anwaltlich vertretenen Antragsteller und bei der

Streitwertkumulation in Fällen anwaltlicher Mehrfachvertretung Elemente enthält, die gegenüber der gesetzlichen Regelung wirtschaftlich deutlich günstiger sind.

Auch der gemeinsame Vertreter stimmte für die von ihm vertretenen, nicht selbst verfahrensbeteiligten Antragsteller dem Vergleich uneingeschränkt zu, behielt sich allerdings zugunsten der außenstehenden Aktionäre die Besserung für den Fall einer anderweitigen, höheren Festsetzung durch gerichtliche Entscheidung vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Teilvergleichs vom 2. Mai 2012 wird auf die Akten Bezug genommen (Band LVIII, Blatt 35 – 42 d.A.).

4.

Bestandteil des Teilvergleichs vom 2. Mai 2012 war auch ein zeitlich begrenztes individuelles Rücktrittsrecht für einzelne Antragsteller, und zwar für die, die der gemeinsame Vertreter in der mündlichen Verhandlung bei der Vergleichsprotokollierung in Untervollmacht vertreten hatte. Für den Fall, dass rücktrittsberechtigte Antragsteller ihr Rücktrittsrecht ausübten, hatte sich die Antragsgegnerin ebenfalls ein Rücktrittsrecht vorbehalten.

5.

Nachdem keiner der rücktrittsberechtigten vergleichsbeteiligten Antragsteller bis zum Ablauf der vereinbarten Rücktrittsfrist (25.05.2012) vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hatte und deshalb die aufschiebende Bedingung für das Rücktrittsrecht der Antragsgegnerin nicht eingetreten war, wandte sich der Vorsitzende der Kammer durch sein Schreiben vom 29. Mai 2012 an alle noch am Verfahren beteiligt gebliebenen Antragsteller und empfahl ihnen den Beitritt zum Teilvergleich vom 2. Mai 2012 (Band LVIII, Blatt 96 – 98 d.A.). Daraufhin erklärten drei weitere Antragsteller ihre Bereitschaft zum Vergleichsbeitritt. Im Parallelverfahren entschlossen sich weitere fünf der dort noch verbliebenen 14 Antragsteller ebenfalls zum Vergleichsbeitritt.

Nachdem auch die Antragsgegnerin ihr Einverständnis zur Erweiterung des Kreises der vergleichsbeteiligten Antragsteller erklärt hatte, protokollierte der Vorsitzende in der mündlichen Verhandlung am 12. Juli 2012 den Vergleichsbeitritt. Wegen der Einzelheiten der mündlichen Verhandlung und des protokollierten Vergleichs wird auf die Akten Bezug genommen (Band LIX, Blatt 2 – 12 d.A.).

6.

Durch Beschlüsse vom 29. Mai und 12. Juli 2012 wurden die Teilgegenstandswerte aus Anlass der Teilvergleiche vom 2. Mai 2012 und 12. Juli 2012 festgesetzt. Hierauf wird ebenfalls Bezug genommen (Band LVIII, Blatt 99 – 109; Band LIX, Blatt 4 d.A.).

7.

Insgesamt haben danach 68 der 72 Antragsteller des vorliegenden Spruchverfahrens, die zusammen 296.164 der 296.267 verfahrensbeteiligten Anteilsrechte vertreten, sowie der gemeinsame Vertreter und die Antragsgegnerin das Verfahren durch Vergleich beendet beziehungsweise ihre Bereitschaft dazu bekundet.

G.

Grundlage der Spruchverfahrensanträge der am Teilvergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 nicht beteiligten vier Antragsteller des vorliegenden Spruchverfahrens sind deren Schriftsätze vom 25. Januar 2008 (Antragstellerin zu 4.; Band IV, Blatt 1 – 8 d.A.), 7. April 2008 (Antragsteller zu 51. und 52.; Band XXXVII, Blatt 2 – 6 d.A.) und 11. April 2008 (Antragsteller zu 57; Band XLI, Blatt 2 – 9 d.A.).

Diese Antragsteller haben in ihren Antragsbegründungen nur einen Teil der konkreten Einwendungen gegen die Angemessenheit der Kompensation und gegen den als Grundlage für die Kompensation ermittelten Unternehmenswert (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 SpruchG) vorgebracht, die im vorliegenden Spruchverfahren insgesamt geltend gemacht worden sind (siehe dazu oben Abschnitt E.). Wegen der Antragsbegründungen der noch verfahrensbeteiligten Antragsteller im einzelnen wird auf die angeführten Teile der Akten Bezug genommen.

Die Antragstellerin zu 4. hat folgende Sachanträge gestellt:

1. Die angemessene Abfindung sowie der angemessene Ausgleich werden durch das Gericht ermittelt und festgesetzt.
2. Die Barabfindung sowie die nachzuzahlenden Ausgleichszahlungen werden verzinst.

Die Antragsteller zu 51. und 52. haben keine sprachlich als solche hervorgehobenen Anträge gestellt, erstreben aber die Erhöhung sowohl der Ausgleichszahlung als auch des Barabfindungsangebotes durch gerichtliche Entscheidung.

Der Antragsteller zu 57. beantragt,

1. gemäß § 304 Abs. 3 AktG den vertraglich geschuldeten Ausgleich durch gerichtliche Entscheidung zu erhöhen;
2. gemäß § 305 Abs. 5 AktG die vertraglich zu gewährende Abfindung für außenstehende Aktionäre durch gerichtliche Entscheidung zu erhöhen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die im zwischen der _____ und der ContiTech AG geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 11. Juli 2007 festgelegte Barabfindung in Höhe von € 24,83 je Stückaktie der ContiTech AG und den im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag festgelegten Ausgleich in Höhe von brutto € 2,13 (netto € 1,87) je Stückaktie der ContiTech AG als angemessen zu bestimmen.

Wegen der Einzelheiten der Begründung des Antrages wird auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 19. Januar 2009, Seiten 21 – 138 (Band LII, Blatt 21 – 138 d.A.) und auf die Stellungnahme der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 13. September 2011 zu den Bemerkungen des Vorsitzenden vom 2. August 2011 (Band LV, Blatt 49 – 61 d.A.) Bezug genommen.

Der gemeinsame Vertreter hat als Folge der Regelung in Abschnitt IV. Absatz 4 des Vergleichs vom 2. Mai/12. Juli 2012 keinen eigenen Antrag mehr gestellt.

H.

1.

Auf das vorliegende Spruchverfahren ist das Spruchverfahrensgesetz und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung anzuwenden, weil der erste das Verfahren einleitende Antrag (§§ 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SpruchG) vor dem 1. September 2009 bei Gericht eingegangen ist (Artikel 111 Abs. 1 Satz 1 FGG-Reformgesetz).

2.

Die Spruchverfahrensanträge der noch am Verfahren beteiligten Antragsteller zu 4., 51., 52. und 57. sind zulässig.

Gegen den Beschluss der Kammer vom 11. August 2009, der sich in Absatz 1 des Tenors auf die Spruchverfahrensanträge der Antragsteller zu 51., 52. und 57. und in Absatz 3 auch auf die Antragstellerin zu 4. bezieht, sind Rechtsmittel nicht eingelegt worden (vgl. oben Abschnitt B. Absatz 4). Damit steht die Zulässigkeit der Spruchverfahrensanträge bereits rechtskräftig fest.

3.

Die Spruchverfahrensanträge sind in dem im Tenor dieses Beschlusses genannten Umfang auch begründet.

a)

Die aus Anlass des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 11. Juli 2007 zwischen der Antragsgegnerin als herrschendem Unternehmen und der ContiTech AG als beherrschter Gesellschaft von den vertragsschließenden Parteien vereinbarte jährliche Ausgleichszahlung für die außenstehenden Aktionäre der ContiTech AG ist auf 2,39 € brutto, entsprechend 2,10 € netto, je Stückaktie jährlich für jedes volle Geschäftsjahr festzusetzen, also um 0,26 € brutto (0,23 € netto) mehr als nach dem Inhalt des Vertrages vom 11. Juli 2007 vereinbart worden ist (2,13 €/1,87 €).

Die Entscheidung ergeht nach § 304 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 AktG; § 1 Nr. 1 SpruchG.

Grundlage der Entscheidung ist die einvernehmliche Bestimmung der Höhe der Ausgleichsleistung, den 68 Antragstellern des Spruchverfahrens und der gemeinsame Vertreter mit der Antragsgegnerin in Abschnitt I. Absatz 2 des Teilvergleichs vom 2. Mai/12. Juli 2012 getroffen haben.

Der Vergleich wirkt sich auch zugunsten der noch am Verfahren beteiligten vier Antragsteller aus. ~~Das ergibt sich aus Abschnitt IV. Absatz 2 des Vergleichstextes.~~

b)

Das aus Anlass des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 11. Juli 2007 zwischen der Antragsgegnerin als herrschendem Unternehmen und der ContiTech AG als beherrschter Gesellschaft von den vertragsschließenden Parteien vereinbarte Barabfindungsangebot für die außenstehenden Aktionäre der ContiTech AG ist auf 28,33 € je Stückaktie festzusetzen, also um 3,50 € mehr als nach dem Inhalt des Vertrages vom 11. Juli 2007 vereinbart worden ist (24,83 €).

Die Entscheidung ergeht nach § 305 Abs. 1, Abs. 5 Satz 2 AktG; § 1 Nr. 1 SpruchG.

Grundlage der Entscheidung ist die einvernehmliche Bestimmung der Höhe des Barabfindungsangebotes, die 68 Antragsteller des Spruchverfahrens und der gemeinsame Vertreter mit der Antragsgegnerin in Abschnitt I. Absatz 1 des Teilvergleichs vom 2. Mai/12. Juli 2012 getroffen haben.

Der Vergleich wirkt sich auch zugunsten der noch am Verfahren beteiligten vier Antragsteller aus. Das ergibt sich aus Abschnitt IV. Absatz 1 des Vergleichstextes.

Die Drittbegünstigung gilt auch für die in Abschnitt I. Absatz 1 des Vergleichs vereinbarte Verzinsung der Barabfindung. Insoweit kann allerdings eine gerichtliche Entscheidung nicht ergehen, weil nach dem Gesetz keine Verzinsungspflicht von Barabfindungsangeboten als Pflichtbestandteil von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen vorgesehen ist. Dies beruht darauf, dass nach § 305 Abs. 1 AktG die Pflicht zur Vereinbarung eines Barabfindungsangebotes für die außenstehenden Aktionäre für sie nur das Recht zur Annahme des Angebotes begründen muss, jedoch keine gesetzliche Pflicht zur Annahme des Pflichtangebotes besteht. Deshalb können sich Verzinsungspflichten auch nur und erst dann ergeben, wenn und falls berechnigte Anteilsinhaber von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen.

4.

Der Antrag auf Festsetzung einer Verzinsungspflicht für die Ausgleichszahlung ist demgegenüber nicht begründet.

Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus dem Gesetz noch ist er mit § 16 SpruchG vereinbar, wonach in Spruchverfahren keine Zahlungsansprüche zu titulieren, sondern nur Angemessenheitsbestimmungen zu treffen sind. Abgesehen davon steht die Fälligkeit von Ausgleichszahlungen als Pflichtbestandteil von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht fest. Die erst in der Zukunft anfallenden Ausgleichszahlungen sind vielmehr periodisch und sukzessiv zu leisten (§ 304 Abs. 2 Satz 1 AktG).

5.

Die von der überwiegenden Zahl der Antragsteller des vorliegenden Spruchverfahrens (68 von 72 = 94,44 %), denen fast alle verfahrensbeteiligten Anteile zuzuordnen sind (296.164 von 296.267 = 99,86 %), und dem gemeinsamen Vertreter, der die Rechte und Interessen der restlichen, nicht selbst verfahrensbeteiligten 2.497.319 Anteilsrechte (2.793.586 – 296.267) zu wahren hat, mit der Antragsgegnerin einvernehmlich getroffene Verständigung über die angemessene Höhe der Ausgleichszahlung und des Barabfindungsangebotes ist eine ausreichend verlässliche und rechtlich tragfähige Basis dafür, dass der auf diesem Wege und mit diesem Inhalt gefundene Kompromiss die widerstreitenden Überzeugungen der Verfahrensbeteiligten in Bezug auf die gebotene, aber auch ausreichende Kompensation für die wirtschaftlichen Nachteile der außenstehenden Aktionäre aus Anlass und aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 11. Juli 2007 in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander bringt, in dieser Hinsicht also wechselbezüglich angemessen ist.

Denn das Ziel jedes Spruchverfahrens ist die Herstellung einer praktischen Konkordanz zwischen unterschiedlichen, einander gegenüberstehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen, denen jeweils verfassungsrechtlich gesicherter Grundrechtsschutz zukommt. Dem legitimen Schutzinteresse an der vollen wirtschaftlichen Erhaltung des substantiellen Wertes einer erworbenen, gesellschaftsrechtlich basierten Finanzanlage auf Seiten der außenstehenden Minderheitsaktionäre steht bei der Angemessenheitsprüfung aus Anlass von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen das ebenso legitime Schutzinteresse der Hauptaktionärin gegenüber, ihr unternehmerisches Gestaltungsinteresse nutzen und ausüben zu können, ohne dabei überfordernden Rahmen- und Ausübungsbedingungen ausgesetzt zu sein. Es ist die Aufgabe und Pflicht des Spruchgerichtes, die Schnittstelle zu finden, die dabei für die mehrheitsentscheidungs-

unterworfenen Minderheitsaktionäre die fremdinitiierte Ausübung von legitimer unternehmerischer Gestaltungsmacht wirtschaftlich vollumfänglich kompensiert.

Akzeptieren die Betroffenen bei der Suche nach Ausgewogenheit in einem solchen Ausmaß, wie dies im vorliegenden Verfahren geschehen ist, ein bestimmtes Ergebnis als für sich hinnehmbar, so ist dies für das Spruchgericht ein deutliches und gewichtiges Indiz dafür, dass durch diesen Prozess ein Ergebnis gefunden wurde, das ein Gleichgewicht der unterschiedlichen Rechte und Interessen herstellt, unter diesem Gesichtspunkt also als angemessen zu werten ist (§ 287 Abs. 2 ZPO).

6.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass die Antragsteller im vorliegenden Spruchverfahren eine Vielzahl von rechtlichen und tatsächlichen Einwendungen vorgebracht haben, die ernstzunehmende Zweifel an der Richtigkeit der Unternehmensbewertung aufkommen lassen, auf die die den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 11. Juli 2007 schließenden Parteien ihre Festlegungen der Ausgleichszahlung und des Barabfindungsangebotes gegründet haben (siehe oben Abschnitt E.).

Dies gilt auch, obwohl die gerichtlich bestellte Vertragsprüferin das von den vertragsschließenden Parteien gefundene Ergebnis als angemessen bewertet hat. Denn unbeschadet der erhobenen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung, die dabei herangezogenen Maßstäbe und die Prüfungstiefe und Prüfungsdichte, unterliegt die Festlegung des Inhalts der Kompensation für die außenstehenden Aktionäre durch die vertragsschließenden Parteien der uneingeschränkten – vollen – Prüfung durch das Spruchverfahrensgericht und zwar auch dann, wenn die Pflichtprüfung die angenommenen Festlegungen bestätigt und als angemessen bezeichnet hat. Die Angemessenheitsprüfung durch das Spruchverfahrensgericht nach den §§ 304 Abs. 3 Satz 3, 305 Abs. 5 Satz 2 AktG ist die Konkretisierung von Rechtsbegriffen, also Rechtsanwendung. Betriebswirtschaftlicher Sachverstand kann dazu – nur und bestenfalls – fachlich fundierte Beurteilungsbeiträge geben.

Durch die Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung am 21. September 2011, die der Vorsitzende in seiner Mitteilung vom 23. September 2011 zusammengefasst und die er durch die Hinweise und den Besprechungsplan vom 2. August 2011 vorbereitet hatte, hat die Kammer selbst die Erheblichkeit einer Reihe der vorgebrachten Gesichtspunkte unterstrichen (siehe oben Abschnitt F.1.). Zugleich hat

die Kammer aber die Offenheit der letztlich maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen und die besonderen Schwierigkeiten bei ihrer ordnungsgemäßen, sachgerechten und belastbaren Feststellung hervorgehoben. Gerade darauf beruhte die Empfehlung der Kammer an die Verfahrensbeteiligten, in einen Prozess einzutreten, um die absehbar wahrscheinliche, der Höhe nach aber noch nicht feststehende Notwendigkeit einer den außenstehenden Aktionären günstigen Änderung der Ausgleichszahlung und des Barabfindungsangebotes konsensual zu suchen und wenn möglich selbst zu finden.

Das letztlich gemeinsam gefundene Ergebnis verdient gerade wegen der Breite der Zustimmung, die es gefunden hat, Respekt und rechtliche Beachtung auch für das Gesamtverfahren.

7.

Eine Fortsetzung des Verfahrens danach ist nicht mehr angezeigt (§ 287 Abs. 2 ZPO).

a)

Dafür bedarf es keiner abschließenden Entscheidung darüber, ob in Spruchverfahren trotz der Amtsermittlungspflicht aus § 12 FGG; § 17 Abs. 1 SpruchG a.F. der Prüfungsumfang der gerichtlichen Feststellung auf die konkreten Einwendungen beschränkt ist, die von den Antragstellern in ihre schon für die Antragszulässigkeit obligatorischen Antragsbegründungen (§ 4 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 4 SpruchG) aufgenommen worden sind. Es ist auch nicht notwendig, abschließend darüber zu befinden, ob und wie es sich dabei auf die Entscheidungserheblichkeit der Prüfungsthemen auswirkt, wenn im Verlauf eines Spruchverfahrens Antragsteller aus dem Verfahren – wie hier durch Teilvergleich - endgültig ausscheiden, vor allem, ob auch dann die – nur – von ihnen erhobenen Einwendungen verfahrensgegenständig bleiben.

b)

Denn es ist nach Abschluss des Teilvergleichs vom 2. Mai/12. Juli 2012 jetzt nicht mehr zu verantworten, das vorliegende Verfahren mit einer – umfassenden oder begrenzten – Beweisaufnahme fortzusetzen.

Die materiellen Interessen der jetzt noch am Verfahren beteiligten vier Antragsteller sind ~~sowohl im Verhältnis zu den vergleichsbeteiligten Antragsrechten als auch im Verhältnis~~

zum wirtschaftlichen Aufwand für eine streitige Verfahrensfortsetzung mit Beweisaufnahme zu gering, um die Verfahrensfortsetzung rechtfertigen zu können. Nach dem Inhalt der für die Bestimmung des Umfangs der verfahrensbeteiligten Antragsrechte maßgeblichen Berechtigungsnachweise (§ 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SpruchG) verfügen die Antragsteller zu 4., 51. und 52. nur über jeweils einen Anteil (§ 31 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 RVG) und der Antragsteller zu 57. über 100 Anteile. Den danach berücksichtigungsfähigen 103 Anteilsrechten stehen 296.164 verfahrensbeteiligte und weitere 2.497.319 verfahrensbetroffene Anteilsrechte gegenüber.

c)

Der im Schriftsatz des Antragstellers zu 57. vom 2. Juli 2012 (Band LVIII, Blatt 155 – 158 d.A.) vorgebrachte Gesichtspunkt, er vertrete neben den von ihm selbst gehaltenen Aktien treuhänderisch die Interessen aus weiteren 70.000 Anteilen, greift schon aus Rechtsgründen nicht durch. Die Überlegung des Antragstellers zu 57. steht außerhalb des gesetzlichen Verfahrensmodells für Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz.

Denn das Spruchverfahrensgesetz räumt jedem Anteilsinhaber, dessen Recht von einer grundlegenden Unternehmensstrukturentscheidung (§ 1 SpruchG) betroffen ist, ein eigenes Antragsrecht ein (§ 3 Satz 1 SpruchG). Nach der gesetzlichen Regelung erleidet ein solcher Antragsteller aber auch dann keinen Rechtsnachteil, wenn er von seinem Recht keinen Gebrauch macht (§ 13 Satz 2 SpruchG). Vielmehr bleibt auch ihm das Ergebnis eines Spruchverfahrens uneingeschränkt erhalten. Deshalb werden nach dem Spruchverfahrensgesetz die Rechte und Interessen der antragsberechtigten, aber nicht selbst antragstellenden Anteilsinhaber verfahrensrechtlich durch den gemeinsamen Vertreter als besonderem Sachwalter für die Angelegenheiten der verfahrensbetroffenen, aber nicht selbst verfahrensbeteiligten Rechtsinhaber wahrgenommen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SpruchG). Ein am Spruchverfahren selbst beteiligter Antragsteller hat nach dem Spruchverfahrensgesetz somit nicht die rechtliche Befugnis zur Vertretung anderer als der eigenen Interessen.

d)

Auch die Anschlussüberlegung des Antragstellers zu 57., die Zustimmungserklärung des gemeinsamen Vertreters zum Vergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 habe deshalb

keine bewertungsindizielle Bedeutung, weil nach Abschnitt VI. Absatz 3 des Vergleichs eine etwa abweichende – höhere – gerichtliche Kompensationsfestsetzung in einem solchen Fall auch den außenstehenden Aktionären zugute komme, überzeugt die Kammer nicht.

Wie sich aus Abschnitt IV. Absatz 4 des Teilvergleichs vom 2. Mai/12. Juli 2012 ergibt, hat der gemeinsame Vertreter dort für den Fall der Zustimmung aller Antragsteller zum materiellen Inhalt des Vergleichs auf sein ihm sonst nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SpruchG zustehendes besonderes Recht zur Verfahrensführung selbst nach dem Ausscheiden sämtlicher Antragsteller aus dem Spruchverfahren ausdrücklich verzichtet. Dies indiziert, dass der gemeinsame Vertreter für die von ihm repräsentierten außenstehenden Aktionäre den materiellen Inhalt des Vergleichs vollumfänglich billigt.

Für den – dann eingetretenen – Fall, dass nicht alle Antragsteller dem Vergleich zustimmen oder ihm noch beitreten würden, das Verfahren also streitig fortgesetzt werden muss, konnte der gemeinsame Vertreter auf sein Verfahrensfortsetzungsrecht ohne Verstoß gegen seine besonderen Rechtspflichten als Interessenvertreter der außenstehenden Aktionäre demgegenüber nicht verzichten. Da sich diese Folge auch aus § 13 Satz 2 SpruchG ergab, hat der Vorsitzende der Kammer die Verfahrensbeteiligten um die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Vergleichstext gebeten. Die vergleichsschließenden Verfahrensbeteiligten, sind der Anregung gefolgt. Es stellte sich danach nicht mehr die Frage, ob das Günstigkeitsprinzip auch ohne ausdrückliche Aufnahme in einen Vergleich zwingendem Recht entspricht oder ob die Protokollierung des Vergleichs als gerichtlicher Vergleich (§ 11 Abs. 4 Satz 1 SpruchG) ohne einen entsprechenden Inhalt hätte unterbleiben müssen.

I.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 15 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2 Satz 1, 15 Abs. 5 SpruchG.

Die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 4., 51., 52. und 57. waren zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig.

Soweit durch den Teilvergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 teilweise ergänzende und abweichende, vor allem den übrigen verfahrensbeteiligten Antragstellern günstigere Kostenregelungen getroffen worden sind, bleiben diese bestehen und werden durch die jetzt zu treffende Kostenentscheidung nicht berührt.

2.

Der Gegenstandswert für die Gerichtskosten (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SpruchG), für die außergerichtlichen Kosten der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin (§ 23 Abs. 1 Satz 1 RVG) und für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SpruchG) beträgt 7.500.000 €. Der rechnerische Geschäftswert des Verfahrens ist höher als dieser gesetzliche Höchstbetrag für ein Spruchverfahren, weil der Erhöhungsbetrag des Barabfindungsangebotes (3,50 € je Stückaktie) angesichts der Gesamtzahl der vom vorliegenden Spruchverfahren verfahrensbetroffenen Aktien (2.793.586) über dem gesetzlichen Höchstbetrag liegt (9.777.551 €).

3.

Zur Bestimmung der maßgeblichen Teilgegenstandswerte für die anwaltliche Vergütung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 RVG ist der Gesamtgegenstandswert für das Spruchverfahren auf die Anzahl der verfahrensbeteiligten Aktien/Anteile zu verteilen. Verfahrensbeteiligt sind am vorliegenden Spruchverfahren 296.267 Anteile. Ihre Anzahl ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 SpruchG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 2 RVG festzustellen. Die Anlage zum Vergleich vom 2. Mai/12. Juli 2012 gibt den Inhalt der bei den Akten befindlichen, von den einzelnen Antragstellern zu den Gerichtsakten gegebenen Nachweisdokumente mit einer Ausnahme zutreffend wieder.

Die Ausnahme betrifft den vormaligen Antragsteller zu 61.. Dieser ist, anders als in der Anlage zum Vergleich angegeben, nicht nur mit 5.000 Anteilen, sondern mit 10.000 Anteilen am vorliegenden Spruchverfahren beteiligt gewesen. Der Antragssteller zu 61. hatte zur Dokumentation seiner Antragsberechtigung zwei gleich aussehende Nachweisdokumente vorgelegt. Sie unterscheiden sich nur – aber auch – hinsichtlich einzelner Ziffern des in Bezug genommenen Wertpapierdepots. Dies ist bei der Auswertung der Unterlagen versehentlich übersehen worden, da die Anzahl der nachgewiesenen Anteile jeweils gleich hoch war (5.000 Stück).

4.

Bei einem Gesamtgegenstandswert für das Verfahren von 7.500.000 € und 296.267 verfahrensbeteiligten Aktien/Anteilen entfällt ein Teilwert von rechnerisch 25,31 € auf jeden von den Antragstellern des vorliegenden Spruchverfahrens gehaltenen Anteil. Das bedeutet, dass der Mindestgeschäftswert nach § 31 Abs. 1 Satz 3 RVG erst dann überschritten wird, wenn einem Antragsteller in diesem Verfahren mehr als 197 Anteile zuzuordnen sind. Dies ist bei keinem der jetzt noch am Verfahren beteiligten Antragsteller der Fall, so dass es insoweit für sie bei dem Mindestgeschäftswert von 5.000 € je Antragsteller verbleibt.

5.

Soweit durch die Gegenstandswert-Festsetzungsbeschlüsse vom 29. Mai und 12. Juli 2012 anderweitige Wertfestsetzungen getroffen worden sind, beziehen diese sich nur auf die am Teilvergleich beteiligten Antragsteller und den gemeinsamen Vertreter insoweit, als es die Gebühr betrifft, die durch seine Beteiligung an dem Abschluss des Teilvergleichs entstanden ist. Die schon getroffenen Wertfestsetzungen bleiben unberührt und unverändert. Die jetzige Festsetzung der Gegenstandswerte tritt ergänzend hinzu.